



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11/2011

4. November 2011

## Inhaltsverzeichnis

Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 .....	410
---	-----

# Neunte Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ)

Vom 21. September 2011

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 13 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium der Justiz und für Europa, dem Staatsministerium für Kultus und Sport, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
2. § 7 SächsVwKG im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium für Kultus und Sport, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sowie
3. § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Anlagen 1 bis 7 regeln

1. die Höhe der Verwaltungsgebühren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SächsVwKG,
2. Fälle der Nichterhebung von Kosten gemäß § 7 SächsVwKG,
3. die Ausnahmen gemäß § 12 Abs. 2 SächsVwKG,
4. die Höhe der Schreibauslagen gemäß § 13 Satz 2 SächsVwKG,
5. die Höhe der Gebühren und Auslagen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsEAG.

### § 2

#### Rahmengebühren bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG

Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb der Gebührenrahmen der Anlage 1

1. laufende Nummer 4 Tarifstelle 9,
2. laufende Nummer 16 Tarifstellen 8.1 bis 8.3,
3. laufende Nummer 17 Tarifstellen 7.1.1 bis 7.1.3,
4. laufende Nummer 18 Tarifstellen 5.1, 5.4.1 und 5.4.2,
5. laufende Nummer 25 Tarifstellen 1, 6 und 8,
6. laufende Nummer 28 Tarifstellen 1 bis 3,
7. laufende Nummer 33 Tarifstelle 1,
8. laufende Nummer 34,
9. laufende Nummer 35,

10. laufende Nummer 41 Tarifstelle 2,
  11. laufende Nummer 42 Tarifstellen 1, 2, 4 und 8,
  12. laufende Nummer 44 Tarifstelle 17,
  13. laufende Nummer 46 Tarifstellen 2 bis 6, 8, 9, 11 bis 22,
  14. laufende Nummer 50,
  15. laufende Nummer 54 Tarifstellen 1, 2 und 5,
  16. laufende Nummer 55 Tarifstellen 1.24, 1.29, 2.1, 3.1, 5.6, 10.1, 11.2, 15.1, 16.1 und 17.3,
  17. laufende Nummer 64 Tarifstelle 4.1,
  18. laufende Nummer 65 Tarifstelle 3.1 sowie
  19. laufende Nummer 99 Tarifstelle 3.1
- sind die Maßstäbe des Artikels 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) und des § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsVwKG anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für die Gebühren nach Anlage 1 laufende Nummer 25 Tarifstelle 6, laufende Nummer 46 Tarifstellen 8, 9 und 11 und laufende Nummer 64 Tarifstelle 4.1, soweit sich die Erlaubnis oder Gestattung nicht auf eine Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG bezieht. Für die Gebühren nach Anlage 1 laufende Nummer 46 Tarifstelle 6 gilt Satz 1 nur für die in § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Fälle.

### § 3

#### Übergangsregelung

Für Kosten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, ist die Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 192), weiter anzuwenden.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 192), außer Kraft.

Dresden, den 21. September 2011

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Unland**

**Anlage 1**  
 (zu § 1)

**Inhaltsübersicht**

Lfd. Nr.		Seite
1	Allgemeine Amtshandlungen .....	413
2	<i>aufgehoben</i> .....	415
3	Abfall, Altlasten, Boden.....	415
4	Amtsärztliche Tätigkeiten.....	427
5	Amtstierärztliche einschließlich grenztierärztlicher sowie sonstiger Untersuchungen .....	429
6	Anerkennung von Bildungsabschlüssen.....	435
7	Anlagensicherheit .....	436
8	Apothekenwesen .....	438
9	Apotheker, Ärzte, Zahnärzte.....	439
10	<i>aufgehoben</i> .....	440
11	Arbeitsstätte, Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz .....	440
12	Arbeitszeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen .....	441
13	Arzneimittelwesen.....	442
14	<i>aufgehoben</i> .....	443
15	<i>aufgehoben</i> .....	443
16	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, Schulen.....	443
17	Baurecht.....	445
18	Bergbauangelegenheiten und unterirdische Hohlräume.....	459
19	Berufsbildungsrecht .....	464
20	Berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung.....	465
21	Bestattungswesen .....	466
22	<i>aufgehoben</i> .....	466
23	<i>aufgehoben</i> .....	466
24	<i>aufgehoben</i> .....	466
25	Chemikalienrecht .....	466
26	<i>aufgehoben</i> .....	469
27	Denkmalschutz .....	469
28	Dolmetscherprüfung .....	469
29	<i>aufgehoben</i> .....	469
30	Druckluftverordnung .....	469
31	Eisenbahnrecht.....	470
32	<i>aufgehoben</i> .....	474
33	Energiewirtschaft .....	474
34	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften .....	475
35	Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz .....	475
36	Fahrpersonalgesetz .....	475
37	<i>aufgehoben</i> .....	476
38	Fischereiwesen.....	476
39	Forstverwaltung .....	477
40	Futtermittel .....	479
41	Gashochdruckleitungen .....	480
42	Gaststättenwesen .....	481
43	Gefährliche Hunde.....	481
44	Gentechnik.....	482
45	Geräte- und Produktsicherheit.....	485
46	Gewerberecht .....	485
47	Glücksspiele, Rennwetten und Lotterien .....	487
48	Grundbuchbereinigung .....	488
49	<i>aufgehoben</i> .....	489
50	Handwerksordnung.....	489
51	Heilhilfs- und Assistenzberufe .....	489
52	Heimarbeit.....	491
53	Heime.....	492
54	Hufbeschlagnahme.....	493
55	Immissionsschutz .....	493
56	<i>aufgehoben</i> .....	502
57	Jagdrecht .....	502
58	Jugendarbeitsschutz.....	506
59	<i>aufgehoben</i> .....	506

60	Kirchenaustritt .....	506
61	Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit .....	506
62	<i>aufgehoben</i> .....	506
63	Landesseilbahngesetz .....	507
64	Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, umweltgerechte Landwirtschaft, ökologischer Landbau .....	507
65	Lebensmittel tierischer Herkunft .....	508
66	Lebensmittelüberwachung .....	510
67	<i>aufgehoben</i> .....	516
68	Melderecht .....	517
69	Mutterschutz und Elternzeit .....	518
70	Nachdiplomierung und Gleichwertigkeit von Hoch-, Fach- und Ingenieurschulabschlüssen, die in der Deutschen Demokratischen Republik erworben oder anerkannt wurden .....	519
71	Naturschutz .....	519
72	Personenbeförderung .....	522
73	<i>aufgehoben</i> .....	524
74	Pflanzenschutz .....	524
75	Polizeigesetz .....	526
76	Psychotherapeuten .....	532
77	Raumordnung .....	533
78	<i>aufgehoben</i> .....	533
79	Röntgenverordnung .....	533
80	Saatgut .....	534
81	<i>aufgehoben</i> .....	535
82	Schornsteinfegerwesen .....	535
83	<i>aufgehoben</i> .....	536
84	Schulbuchzulassung für öffentliche Schulen .....	536
85	<i>aufgehoben</i> .....	536
86	Steuerrecht .....	536
87	Strahlenschutz .....	536
88	Straßenrecht .....	541
89	<i>aufgehoben</i> .....	542
90	Tierärzte und andere mit der Lebensmittelüberwachung beauftragte Personen .....	542
91	Tierseuchen-, Arzneimittel-, Tierschutz- und Tierisches Nebenproduktebeseitigungsrecht sowie sonstige sachverständige Untersuchungen .....	543
92	Tierzuchtrecht .....	545
93	<i>aufgehoben</i> .....	545
94	Umwelt- und Verbraucherinformation .....	545
95	Umweltverträglichkeitsprüfung, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung .....	546
96	Verbraucherinsolvenzberatung .....	547
97	<i>aufgehoben</i> .....	547
98	Vertriebene .....	547
99	Waffenrecht .....	547
100	Wasserrecht .....	550
101	Weinbau und -überwachung .....	565
102	Wirtschaftsförderung, infrastrukturelle .....	566

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1		<p>Die Vorschriften der laufenden Nummern 3 bis 102 gehen den Vorschriften der laufenden Nummer 1 vor.</p> <p>Soweit Gebühren oder Gebührenrahmen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 SächsVwKG aufgrund von Vorgaben im Bundesrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft ermittelt wurden, sind die einschlägigen Gebührenbemessungskriterien aus der jeweiligen Anmerkung zu der Gebühr oder dem Gebührenrahmen zu entnehmen.</p> <p>Soweit in dieser Anlage auf Rechtsvorschriften verwiesen wird, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern nichts anderes bestimmt ist.</p> <p><b>Allgemeine Amtshandlungen</b></p> <p>Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)</p> <p>Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. II S. 875) und Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805, 807)</p>	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 50
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1
	1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,60
			<p>ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mindestens 5</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 1	1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr  A n m e r k u n g :  Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5.
	1.3	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ dienen	kostenfrei
	2.	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 120
	3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 460
	4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10 bis 50
	5.	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
	5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5  A n m e r k u n g :  Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5.	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 1	7.	Aufnahme einer Niederschrift	2 bis 40 je angefangene Stunde, mindestens 5
	8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	8.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	5 bis 25
	8.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
	8.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	25
	8.2.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	35
	8.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	45
	8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 100
	8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10 bis 1 000
	8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25 bis 1 000
	8.7	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	20
	8.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
	9.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	
	9.1	Vorbeglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, zum Zweck der Legalisation durch die Auslandsvertretung	5 bis 50
	9.2	Erteilung einer Apostille nach Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	10 bis 100
<b>2</b>		<i>aufgehoben</i>	
<b>3</b>		<b>Abfall, Altlasten, Boden</b>  Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 664/2011 (ABl. L 182 vom 12.7.2011, S. 2)  Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
58		<p><b>Jugendarbeitsschutz</b></p> <p>Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)</p> <p>Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV)</p>	
	1.	Bewilligung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 27 Abs. 3 JArbSchG	50 bis 300
	2.	Feststellung über die Zulässigkeit der Beschäftigung nach § 3 KindArbSchV	20 bis 100
	3.	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 2 JArbSchG	25 bis 500
	4.	Zulassung nach § 40 Abs. 2 JArbSchG	25 bis 300
59		<i>aufgehoben</i>	
60		<p><b>Kirchenaustritt</b></p> <p>Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG)</p>	
	1.	Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung nach § 3 Abs. 1 SächsKiStG	16 je Person
	2.	Bescheinigung über den Kirchenaustritt nach § 3 Abs. 1 SächsKiStG	
	2.1	durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung	7 je Person
	2.2	bei einer öffentlich beglaubigten schriftlichen Erklärung über einen Austritt	12 je Person
61		<p><b>Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit</b></p> <p>Bundeskleingartengesetz (BKleingG)</p>	
	1.	Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, regelmäßige Überprüfung bereits anerkannter gemeinnütziger Kleingartenvereine (Gemeinnützigkeitsaufsicht) oder Widerruf einer Anerkennung nach § 2 BKleingG	30 bis 100
62		<i>aufgehoben</i>	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR	
68		<b>Melderecht</b>		
		Sächsisches Meldegesetz (SächsMG)		
		1. Melderegisterauskünfte		
		1.1 einfache Melderegisterauskunft über eine Person nach § 32 SächsMG		
		1.1.1 mündliche Auskunft nach § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsMG	3,50 je Betroffener, mindestens 5	
		1.1.2 schriftliche oder elektronische Auskunft nach § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsMG	5,20 je Betroffener, mindestens 6,30	
		1.1.3 Auskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet nach § 32 Abs. 4 Satz 1 SächsMG	A n m e r k u n g :  Die Gebühr für die elektronische Auskunft umfasst nur die einfache Melderegisterauskunft, die nicht nach § 32 Abs. 4 Satz 1 SächsMG im Wege des automatisierten Abrufes über das Internet erfolgt.	
				4,90 je Betroffener, mindestens 5
				1.1.4 Auskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet nach § 32 Abs. 4 Satz 1 SächsMG in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsMG
		1.1.5 Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht, insbesondere Rückgriff in nach § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsMG gesondert aufzubewahrende Bestände	10 bis 60 je Betroffener	
		1.2 Erweiterte Melderegisterauskunft über eine Person nach § 32a Abs. 1 Satz 1 SächsMG		
		1.2.1 schriftliche Auskunft	9 je Betroffener, mindestens 10	
		1.2.2 Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht, insbesondere Rückgriff in nach § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsMG gesondert aufzubewahrende Bestände	14 bis 60 je Betroffener	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 68	1.3	Auskünfte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 SächsMG an den gesetzlichen Vertreter oder an den Pfleger oder Betreuer, wenn zu dessen Wirkungskreis auch die Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gehört	gebührenfrei
	2.	Erteilung einer zusätzlichen Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung oder sonstigen Bescheinigung	7,10
	3.	Eintragung einer Auskunftssperre nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsMG	gebührenfrei
	4.	Berichtigung und Fortschreibung des Melderegisters auf Antrag nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsMG	gebührenfrei
	5.	Übermittlung von Daten an Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts der anderen Bundesländer nach § 29 SächsMG	gebührenfrei, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Gebühr nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann  Nicht befreit sind: (1) die Sondervermögen der Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts der anderen Bundesländer, (2) sonstige wirtschaftliche Unternehmen der nach dieser Tarifstelle befreiten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
	6.	Übermittlung von Daten an den Mitteldeutschen Rundfunk oder die Gebühreneinzugszentrale nach § 30a Abs. 1 SächsMG	1,20 je Person, mindestens 5
	7.	Übermittlung von Daten an den Suchdienst nach § 31 SächsMG	gebührenfrei
<b>69</b>		<b>Mutterschutz und Elternzeit</b>	
		Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)	
		Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)	
	1.	Anordnung nach § 2 Abs. 5 MuSchG	25 bis 200
	2.	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 MuSchG	25 bis 200
	3.	Bestimmung oder Anordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 oder § 7 Abs. 3 MuSchG	25 bis 200
	4.	Bestimmung über die Arbeitsmenge nach § 8 Abs. 5 Satz 2 MuSchG	25 bis 100
	5.	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 6 MuSchG	25 bis 350